



Information für Mitgliedsorganisationen des WLSB

Die Ehrenamtsversicherung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft neu seit dem 01.01.2006

Der Württembergische Landessportbund e.V. hat zum 01.01.2006 mit der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII für sich, seine Untergliederungen sowie für seine Mitgliedsverbände und –vereine in Form eines Rahmenvertrages für gewählte **Ehrenamtsträger** - in Ergänzung zum Versicherungsschutz der ARAG Sportversicherung – eine zusätzliche Absicherung abgeschlossen.

Dabei gehören zu den gewählten Ehrenamtsträgern nach dieser Regelung **alle Personen**, die **auf der Grundlage der Satzung** - auch von Satzungsorganen - **gewählt** oder **berufen** sind.

1. Wann tritt die neue Versicherung in Kraft?

Die Versicherung ist zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

2. Müssen wir im Jahr 2006 etwas für die neue Versicherung bezahlen?

Nein, der Beitrag wird immer erst im nach hinein fällig, für 2006 also erst im Jahr 2007. Er wird zum 01.01.2007 mit dem WLSB-Mitgliedsbeitrag über die variable Umlage vom Verein bezahlt.

3. Wir haben im Jahr 2005 einen Sammelvertrag, unser Vorsitzender eine Einzelmeldung abgeschlossen. Was müssen wir tun?

Bestehende Verträge oder Einzelmeldungen von Personen oder Vereinen, die nach dem neuen Vertrag versichert sind, endeten mit Inkrafttreten des Sammelvertrages. Ggf. ist es sinnvoll eine kurze Nachricht mit Angabe der Kundennummer an die VBG, Abteilung DUB, Martin-Luther-Str. 79, 71636 Ludwigsburg (www.vbg.de) zu schicken.

4. An wen muss sich ein/e Betroffene/r wenden?

Ein/e Betroffene/r wendet sich an seinen/ihren Verein, dieser meldet den Schaden direkt an die VBG, Bezirksverwaltung Ludwigsburg (siehe zuvor) oder telefonisch unter +49 7141 919-243 oder www.vbg.de.

5. Gibt es ein Formular, und falls ja, wo finde ich diese?

Die Unfallanzeige können Sie direkt über die Homepage aufrufen unter www. vbg.de oder

telefonisch eine Unfallanzeige anfordern.

6. Wer genau ist versichert?

Laut Vertrag: "auf der Grundlage der Satzung – auch von Satzungsorganen - gewählte oder berufene Ehrenamtsträger in Vereinen, Fachverbänden, Landesfachverbänden und anderen Organisationen im WLSB". Dies bedeutet: gewählte Ehrenamtliche des Vereins (z.B. alle Funktionen, die laut Ihrer Satzung durch die Mitgliederversammlungen oder durch Abteilungsversammlungen gewählt werden), dies sind z.B. Vorsitzende/r, Stellv. Vorsitzende, Kassier/erin, Schriftführer/in, Jugendleiter/in, Abteilungsleiter/in, Schriftführer der Abteilung..., und "berufene" Ehrenamtliche, wenn dies z.B. die Satzung vorsieht ("Vorstand ernennt zur weiteren Mitarbeit im Vorstand ohne Stimmrecht...", "der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu drei weitere Beisitzer in den Vorstand zu berufen...").

7. Wer ist nicht versichert?

Nicht versichert über diesen neuen Vertrag sind alle Helfer/innen, die weder gewählt noch von Satzungsorganen berufen sind. Achtung: Für Übungsleiter und arbeitnehmerähnlich Tätige des Vereins gibt es bereits seit längerem einen Pauschalvertrag mit der VBG, worüber diese gesetzlich unfallversichert sind. Dies gilt auch für alle, die beim Verein als Arbeitnehmer beschäftigt sind – siehe hierzu Infos auf www.wlsb.de und www.vbg.de.

8. Sind Helfer bei einer Veranstaltung versichert?

Helfer sind bei einer Veranstaltung immer über den bestehenden Sportversicherungsvertrag versichert. Unter bestimmten Umständen – wenn sie arbeitnehmerähnlich tätig sind – kann auch für sie der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bestehen.

9. Gibt es Unterlagen (Broschüre, Flyer, pdf-Dokument), mit denen ich mich informieren kann?

Unter www.vbg.de finden sich ausführliche Informationen zur Unfallversicherung im Sport.

10. An wen kann ich mich wenden, wenn die VBG einen Antrag abgelehnt hat?

Gegen eine Ablehnung gibt es das Rechtsmittel des Widerspruchs, darüber wird in der Ablehnung informiert.

11. Wer entscheidet im Streitfall?

Im Streitfall muss Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben werden.

12. Müssen wir irgendetwas (Adressen der Vorstände etc.) dem WLSB melden?

Nein, seitens des Vereins muss nichts getan werden. Wichtig ist lediglich, dass im Verein die Entscheidungsträger und möglichst auch die Zielgruppe der Versicherung informiert ist, dass es diesen neuen Vertrag gibt, und was im Schadensfall zu tun ist.

13. Was unterscheidet den neuen Vertrag von der bisherigen Unfallversicherung?

Der vorhandene Unfallversicherungsschutz wird für die gewählten und berufenen Ehrenamtlichen verbessert. Im Sportversicherungsvertrag mit der ARAG sind Höchstleistungsgrenzen vereinbart, z.B. bei einer Invalidität von 90 % und mehr 153.000 €. Die VBG übernimmt bei versicherten Unfällen alle Kosten der Behandlung und Rehabilitation; eine Selbstbeteiligung oder summenmäßige Begrenzung gibt es nicht. Bei bleibender Invalidität wird eine Rente bezahlt.

14. Was genau ist mit der Ehrenamtsversicherung versichert?

Der Gesetzgeber definiert Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten als Versicherungsfälle. Übertragen auf Ehrenamtliche sind die Tätigkeiten versichert, die durch die Ausübung des Ehrenamtes ausgeführt werden. Das sind z.B. Sitzungen des Vereins, Behördentermine, Mitglieder und Abteilungsversammlungen. Versichert ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Verbotswidriges Handeln schließt einen Versicherungsfall nicht aus. Weitere Infos unter www.vbg.de.

15. Wie hoch sind die Kosten, die beim Verein anfallen?

Um seine Ehrenamtlichen zu versichern, entrichtet der Verein an den WLSB einen pauschalen Versicherungsbeitrag von lediglich 0,06 Euro pro Vereinsmitglied und Jahr.

16. Wie hoch ist die Versicherungsleistung?

Die Höhe der Versicherungsleistungen für die ehrenamtlich Tätigen richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall. Bei Ehrenamtlichen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, wird ein Jahresmindesteinkommen zu Grunde gelegt.

17. Müssen die Verletzten zusätzlich auch bei der ARAG-Sportversicherung gemeldet werden?

Weiterhin gilt, jeder Schadenfall sollte zusätzlich unbedingt dem Versicherungsbüro der ARAG gemeldet werden. Von dort wird geprüft, ob zusätzlich Versicherungs-schutz gemäss Sportversicherungsvertrag bereitgestellt werden kann.

Quelle: www.arag-sport.de und www.wlsb.de

Stand: neu 01/2010